

Planzeichenerklärung

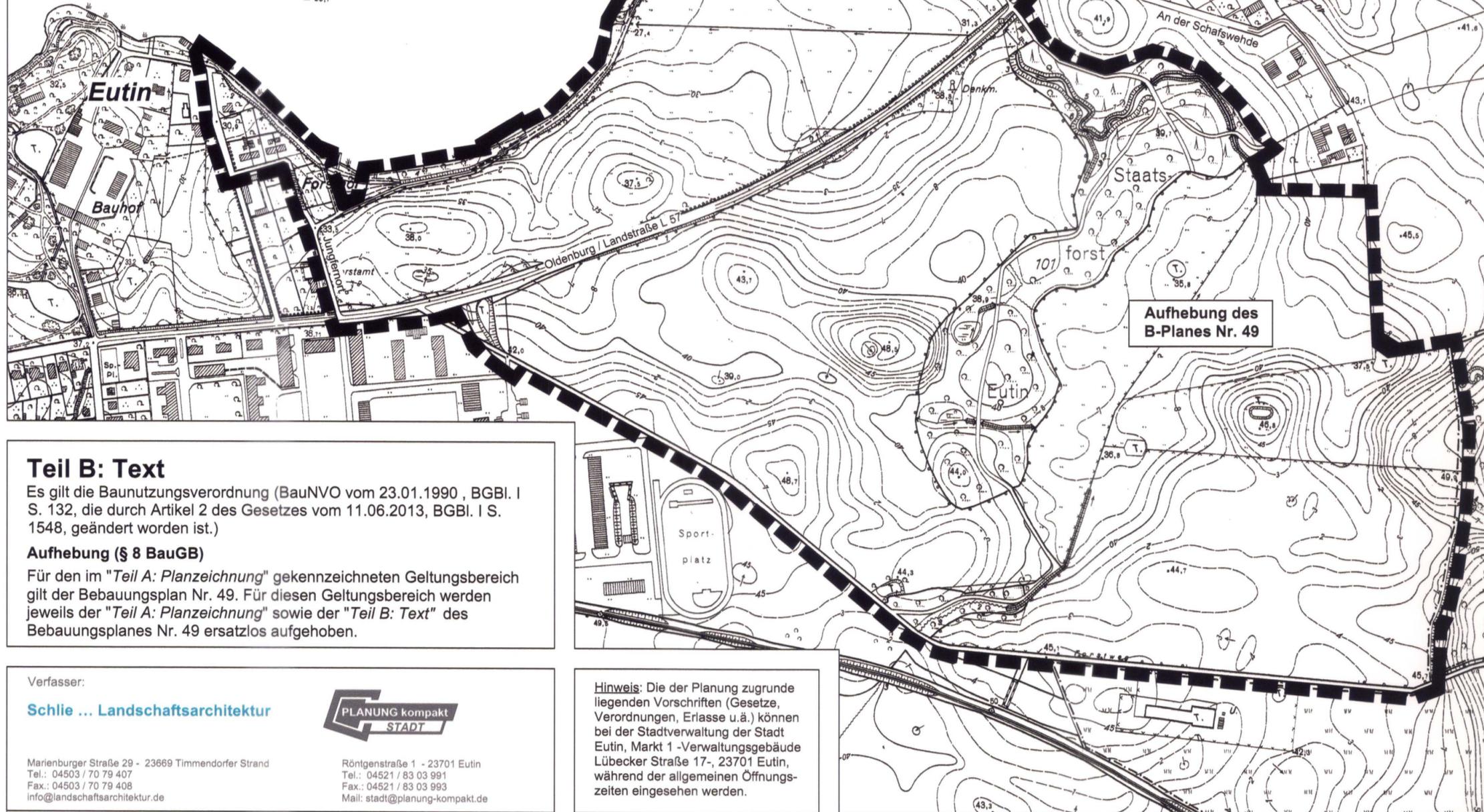
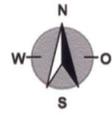
Darstellungen (Rechtsgrundlagen)

■ Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Teilaufhebung (§ 9 Abs. 7 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004, BGBl. I S. 2414, das durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015, BGBl. I S. 1722, geändert worden ist)

Teil A: Planzeichnung

M 1: 5.000

0 100 [m]



Teil B: Text

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO vom 23.01.1990, BGBl. I S. 132, die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.06.2013, BGBl. I S. 1548, geändert worden ist.)

Aufhebung (§ 8 BauGB)

Für den im "Teil A: Planzeichnung" gekennzeichneten Geltungsbereich gilt der Bebauungsplan Nr. 49. Für diesen Geltungsbereich werden jeweils der "Teil A: Planzeichnung" sowie der "Teil B: Text" des Bebauungsplanes Nr. 49 ersatzlos aufgehoben.

Verfasser:

Schlie ... Landschaftsarchitektur



Marienburgstraße 29 - 23669 Timmendorfer Strand
Tel.: 04503 / 70 79 407
Fax.: 04503 / 70 79 408
info@landschaftsarchitektur.de

Röntgenstraße 1 - 23701 Eutin
Tel.: 04521 / 83 03 991
Fax.: 04521 / 83 03 993
Mail: stadt@planung-kompakt.de

Hinweis: Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse u.ä.) können bei der Stadtverwaltung der Stadt Eutin, Markt 1 -Verwaltungsgebäude Lübecker Straße 17-, 23701 Eutin, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Präambel

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. 2004 Teil I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. 2017 Teil I S. 2808), wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 11.10.2017 folgende Satzung über die Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 49 der Stadt Eutin für ein Gebiet nordwestlich und südöstlich der Oldenburger Landstraße (L 57) zwischen Ortsausgang Eutin und Pulverbeck, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Verfahrensvermerk

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Ausschusses für Stadtentwicklung und Umwelt der Stadtvertretung der Stadt Eutin vom 16.12.2013. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im Ostholsteiner Anzeiger am 20.12.2013 erfolgt.
2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 und 2 BauGB wurde vom 30.12.2013 bis einschließlich 31.01.2014 durchgeführt.
3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 19.12.2013 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
4. Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt hat am 02.03.2017 den Entwurf der Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 49 mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
5. Der Entwurf der Teilaufhebung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 10.05.2017 bis einschließlich 09.06.2017 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am 02.05.2017 durch Abdruck im Ostholsteiner Anzeiger ortsüblich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 Abs. 2 BauGB auszulegenden Unterlagen wurden unter www.eutin.de ins Internet eingestellt. Hierbei ist darauf hingewiesen worden, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.
6. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 4 BauGB mit Schreiben vom 09.05.2017 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Eutin, 22. Nov. 2017



Carsten Behnk
(Carsten Behnk)
- Bürgermeister -

7. Die Stadtvertretung hat die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 11.10.2017 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

Eutin, 22. Nov. 2017



Carsten Behnk
(Carsten Behnk)
- Bürgermeister -

9. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Eutin, 22. Nov. 2017



Carsten Behnk
(Carsten Behnk)
- Bürgermeister -

10. Der Beschluss über die Teilaufhebung des Bebauungsplanes durch die Stadtvertretung und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 27. Nov. 2017 ortsüblich bekannt gemacht worden; gleiches gilt für die Angabe der Internetadresse der Stadt Eutin, unter der vorgenannte Unterlagen jederzeit und dauerhaft einsehbar sind. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 Gemeindeordnung (GO) wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 28. Nov. 2017 in Kraft getreten.

Eutin, 28. Nov. 2017



Carsten Behnk
(Carsten Behnk)
- Bürgermeister -

Satzung der Stadt Eutin über die Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 49

für ein Gebiet nordwestlich und südöstlich der Oldenburger Landstraße (L 57) zwischen Ortsausgang Eutin und Pulverbeck

